

Dienstag den 5. November 1867.

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht in Lemberg hat am 7. October 1867 Z. 13.010, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft im Grunde des § 16 P. D. zu Recht erkannt, daß der Inhalt der in großrussischer Sprache verfaßten Flugschrift „Na proszczani s slavianskimi gostami B. M. Petersburg, 28. maja 1867 goda. Tibografija J. M. Bokhanna“, das im § 65 a und c St. G. vorgesehene Verbrechen begründe;

ferner daß der Inhalt der großrussischen Flugschrift Naszim zagraniczym bratjam. Boris Almazow. Peczano iz gazetki Russkij No. 17 i 1810 Tipogr. Gazeti „Russki“, das im § 65 a St. G. vorgesehene Verbrechen, sowie das im § 302 St. G. bezeichneter Verbrechen begründen, daß daher das Verbot der Verbreitung beider Flugschriften auszusprechen und gehörig kundzumachen sei.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat die Anzeige, daß Eduard A. Paget in Wien, das ihm unterm 30. April 1866 verliehene ausschließliche Privilegium auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Nähmaschine von Wheeler und Wilson, mittelst welcher eine eigenthümliche Nadel aus drei und mehreren Fäden hergestellt werden könne, durch Cession dd. Wien den 27. Juni 1867, an Lewis Budd Bruen in New-York, dann die beiden auf Verbesserungen in der Erzeugung von Salpeter und Bleiweiß lautenden, demselben unterm 31. März und 12. Juli 1866 erteilten ausschließlichen Privilegien durch gesonderte Cessionen dd. Wien den 30. März d. J. an Augustus Morand in Brooklyn-New-York vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen.

Diese Privilegien-Übertragungen wurden vorchriftsmäßig einregistrirt.

Wien, am 9. October 1867.

(356—1) Nr. 8317.

Rundmachung.

Folgende mit Beginn des Schuljahres 1867/68 in Erledigung gekommene Studentenstiftungen werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Bei der von Thomas Chron errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 51 fl. 43 kr. ö. W.

Zum Genuße dieses Stiftungsplatzes sind arme Studirende aus Krain berufen, und es wird bei dessen Verleihung nebst der Fähigkeit und Würdigkeit des Competenten auch auf die Verwandtschaft mit dem Stifter Rücksicht genommen. Der Stiftling ist verbunden, sich auf Musik zu verlegen, und der Stiftungsgenuß, welcher erst mit dem Eintritte in das Obergymnasium beginnt, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur in der Theologie fortgesetzt werden. Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

2. Die von Caspar Glavatič errichtete Stiftung im dormaligen Jahresertrage von 59 fl. 37 1/2 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung, auf deren Genuß bloß solche Studirende, welche von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen, den Anspruch haben, steht dem Ältesten der Familie Glavatič zu.

3. Die Lukas Zerovšek'sche Studentenstiftung jährlicher 57 fl. 96 kr. ö. W., zu deren Genuße bloß Studirende aus der Nachkommenschaft der Töchter des Stifters berufen sind. Die Stiftung ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

4. Der zweite Platz der Barbara Kazianer'schen Studentenstiftung jährlicher 87 fl. 69 1/2 kr. ö. W. Auf den Genuß derselben haben arme, der Musik kundige Studirende Anspruch, welche in der hiesigen Stadtpfarrkirche St. Jakob auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken Willens und tauglich sind. Der Stiftungsgenuß ist auf die Studien in Laibach beschränkt und beginnt mit dem Gymnasium.

5. Der zweite Platz der Valentin Kus'schen Stiftung im dormaligen Jahresertrage von 54 fl. 62 kr. ö. W. Hierauf haben vorerst Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters, alsdann solche, welche in den Pfarren Traslau und Laufen geboren sind, und endlich suppletorisch Studirende aus der Stadt Stein den Anspruch. Die Stiftungsdauer ist von der ersten bis einschließig sechsten Gymnasialklasse. Das Präsentationsrecht

steht den Pfarrern von Traslau und Laufen alternativ zu.

6. Die von Lukas Marenig errichtete Stiftung jährlicher 30 fl. 55 1/2 kr. ö. W., welche vom Gymnasium angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt ist. Zum Genuße derselben sind Verwandte des gewesenen Pfarrers in Wippach Repitsch und sodann andere Studirende aus Wippach berufen. Das Präsentationsrecht wird vom jeweiligen Pfarrer in Wippach ausgeübt.

7. Bei der von Polidor Montagnana errichteten Stiftung der dritte Platz im dormaligen reinen Jahresertrage von 85 fl. 94 kr. ö. W. Zum Genuße dieser Stiftung sind arme Studirende in Laibach überhaupt berufen. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium angefangen auf die Studien in Laibach beschränkt.

8. Die Balthasar Mugerle'sche Studentenstiftung im dormaligen reinen Jahresertrage von 85 fl. 56 kr. ö. W., welche vom Gymnasium angefangen in allen Studienabtheilungen genossen werden kann. Auf dieselbe haben vorerst Verwandte des Stifters männlicher und weiblicher Linie resp. aus den Familien Mugerle und Pregl, und sodann aus Laibach oder doch aus Krain gebürtige dürftige Studirende den Anspruch.

9. Bei der Musikfonds-Stiftung der erste und zweite Platz im reinen Jahresertrage von je 58 fl. 98 kr. ö. W., zu deren Genuße Studirende überhaupt berufen sind, welche musikalische Kenntnisse besitzen und dieselben zu vervollkommen wünschen. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium angefangen unbeschränkt.

10. Die Michael Dmersja'sche Studentenstiftung jährlicher 35 fl. 85 kr. ö. W., auf welche Laibacher Studenten und vorzugsweise aus des Stifters Verwandtschaft Anspruch haben. Das Präsentationsrecht zu dieser, auf keine Studien beschränkten Stiftung kommt dem Benefiziaten des Stifters in Tomisel zu.

11. Die von Georg Josef Peerz errichtete Stiftung jährlicher 59 fl. 89 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße dieser, auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung sind studirende Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters, und in Ermanglung solcher die würdigsten Studirenden aus dem Herzogthume Gottschee berufen. Das Präsentationsrecht wird vom Stadtpfarrer in Gottschee ausgeübt.

12. Bei der Christoph Plankel'schen Studentenstiftung der dritte Platz im dormaligen Reinertrage jährlicher 29 fl. 94 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind studirende eheliche Bürgersöhne aus der Stadt Stein, und in Ermanglung deren solche aus Laibach berufen. Der Stiftungsgenuß dauert durch fünf Jahre der Gymnasialstudien nach vollendetem 12. bis zum erreichten 18. Lebensjahre.

13. Der erste Platz der von Johann Presern errichteten Studentenstiftung im dormaligen Reinertrage jährlicher 163 fl. 5 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stiftungsplatzes sind Studirende in Krain, welche Hoffnung geben, daß sie zum geistlichen Stande gelangen dürften, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verwandten des Stifters berufen. Dieses Stipendium, dessen Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur in der Theologie noch fortgenossen werden.

14. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 119 fl. 9 kr. ö. W. Der Genuß der Stiftung ist für gut studirende Bürgersöhne aus Laibach von der vierten bis zur Beendigung der sechsten Gymnasialklasse bestimmt.

15. Die von Anton Raab errichtete zweite Stiftung jährlicher 238 fl. 19 kr. ö. W., welche nur für Studirende aus des Stifters oder dessen Gemalin Verwandtschaft bestimmt ist und so lange genossen werden kann, bis der Stiftling in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden tritt oder Weltpriester wird.

Das Präsentationsrecht zu den beiden letztgedachten Stiftungen steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

16. Bei der von Lorenz Rački angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 104 fl. 9 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind bloß Studirende aus der Anverwandtschaft des Stifters berufen, wobei jenen der von männlicher Seite Namens Rački abstammenden vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. Der Stiftungsbezug ist von der Normalschule angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht hiezu übt der Pfarrer zu Fara bei Kostel aus.

17. Die von Georg Schmeid errichtete Studentenstiftung jährlicher 10 fl. 90 kr. ö. W., zu deren Genuße vorerst dem Stifter verwandte und sodann andere brave Studirende während der Dauer der Gymnasial- oder Realstudien berufen sind. Das Präsentationsrecht hiezu steht der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Laibach zu.

18. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 33 fl. 45 kr. ö. W. Dieselbe ist bloß für Studirende aus den hiezu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Marcus Vaupetič im bestandenem Bezirke Münkendorf sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

19. Bei der von Mathias Sever errichteten Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 46 fl. 98 kr. ö. W. Zum Genuße dieser Stiftung sind Verwandte des Stifters, und in Ermanglung solcher Studirende aus der Gemeinde Losice, Bezirk Wippach, und endlich aus der Pfarre Wippach berufen. Das Präsentationsrecht zu dieser auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung steht der Gemeindevorsteherung von Losice zu.

20. Das von Josef Skerl errichtete Stipendium jährlicher 88 fl. 70 kr. ö. W., worauf Studirende aus den dem Stifter verwandten Familien den Anspruch haben. Der Stiftungsgenuß dauert über das Gymnasium hinaus nur in der Theologie fort. Das Präsentationsrecht wird vom bischöflichen Ordinariate in Triest gemeinschaftlich mit dem Pfarrer von Tomaj ausgeübt.

21. Das vom hiesigen Bürger Johann Jobst Weber errichtete Stipendium jährlicher 85 fl. 51 1/2 kr. ö. W., welches von einem gut studirenden Laibacher Bürgersohne durch drei Jahre, und zwar von der vierten bis zur Vollendung der sechsten Gymnasialklasse genossen werden kann. Das Präsentationsrecht übt der hiesige Stadtmagistrat aus.

22. Endlich das von Friedrich Weitenhiller errichtete und für einen armen gut studirenden Schüler der sechsten Gymnasialklasse bestimmte Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht wird von dem Bevollmächtigten Weitenhiller'schen Patronatsrepräsentanten Herrn Vincenz Sennig in Laibach ausgeübt.

Studirende, welche sich um die vorstehenden Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern des Schuljahres 1867, so wie in dem Falle, als sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft beanspruchen sollten, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche

bis Ende November d. J.

im Wege der vorgesezten Studien-Direction hieher zu überreichen.

Welche sich etwa um mehrere Stipendien bewerben wollen, haben zwar für jedes Stipendium ein abgeordnetes Gesuch zu überreichen, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen, in den übrigen aber sich darauf beziehen.

Laibach, am 23. October 1867.